

Landesbibliothek Oldenburg

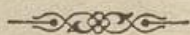
Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 17.09.1878

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 17. Septbr. 1878.) 86. Stück.

Inhalt:

N^o. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Septbr. 1878, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuern.

N^o. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuern.

Oldenburg, 1878 September 2.

Die vom Staatsministerium durch seine Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1872 (Gesetzsammlung Bd. XXII. Seite 337) publicirten Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuern sind vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 21. Juni d. J. in Betreff der Grundsätze für die Fixation der Brausteuern (Anlage I. zu N^o. 3 der Ausführungen) dahin geändert, daß die Nummer 9 der Grundsätze folgende Fassung erhalten hat:

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung fixirt sind, haben die Vorräthe an

Bier und Würze beim Beginn der Fixation, und sobald sie aus dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen, unaufgefordert vollständig anzuzeigen, und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebnis auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich zur Zeit des Uebergangs von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuen während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuernachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Procent unberücksichtigt bleiben.

In gleicher Weise ist auch der Vertragsentwurf (Muster A.) §. 8 abgeändert.

Oldenburg, 1878 September 2.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bargmann.